

10. Inwieweit darf das Gericht, ohne die Zulässigkeit einer Klagenänderung zu prüfen, über die abgeänderte Klage sachlich entscheiden?

V. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1902 i. S. Ehefrau D.
u. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. V. 259/02.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerinnen, für die im Grundbuche eines ihrer Großmutter gehörig gewesenen Grundstückes eine Verfügungsbeschränkung eingetragen war, fochten dieserhalb nach dem Tode ihrer Großmutter eine von der letzteren vorgenommene Veräußerung des Grundstückes an den Beklagten als ihnen gegenüber ungültig an und stützten die Klage, nachdem der Beklagte ihr die Einrede aus § 185 Abs. 2 B.G.B. entgegengesetzt hatte, in zweiter Instanz auch noch darauf, daß ihre

Großmutter sich bei der Veräußerung irrtümlich für verfügungsberechtigt gehalten habe, und daß das aus diesem Irrtum ihr erwachsene Anfechtungsrecht im Wege des Erbgesetzes auf sie, die Klägerinnen, übergegangen sei. Der Berufungsrichter wies indessen auch die abgeänderte Klage aus sachlichen Gründen ab. Die Revision der Klägerinnen ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die ... Frage, ob die Klägerinnen beim Widerspruch des Gegners prozessual befugt waren, als zweiten Anfechtungsgrund auch den angeblichen Irrtum ihrer Erblasserin heranzuziehen, läßt der Berufungsrichter unentschieden. Er verwirft aber diesen Anfechtungsgrund gleichfalls als sachlich unbegründet.“ (Es folgt eine Wiedergabe der hierauf bezüglichen Entscheidungsgründe; sodann wird fortgefahren:) „Demgegenüber rügt die Revision in erster Linie als prozessordnungswidrig, daß der Berufungsrichter auf die abgeänderte Klage sachlich eingegangen sei, ohne zuvor festzustellen, daß in der zweitinstanzlichen Geltendmachung des neuen Anfechtungsgrundes keine unzulässige Klagenänderung liege. Die Prozeßordnungswidrigkeit ist an sich vorhanden; der darauf gestützte Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben, weil die Klägerinnen durch den Verstoß nicht beschwert sind. Daß eine Beschwerde für den Beklagten vorliegen würde, wenn dieser auf die abgeänderte Klage verurteilt worden wäre, bedarf keiner Ausführung. Ebenso könnte für die Klägerinnen eine Beschwerde dann in Frage kommen, wenn das Gericht die Klagenänderung für unzulässig erklärt und außerdem auch noch die abgeänderte Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen hätte. Denn in solchen Fällen hat jeder Kläger ein prozessuales Recht darauf, daß das Gericht, wenn es eine ihm ungünstige Entscheidung trifft (im vorliegenden Falle: unzulässige Klagenänderung annimmt), die konsumierende Rechtskraftwirkung der Entscheidung nicht weiter ausdehnt, als deren Inhalt es erfordert, insbesondere also bei bloßer Verneinung einer Prozeßvoraussetzung nicht zugleich unnötigerweise durch Entscheidung der Hauptsache dem Kläger die Möglichkeit abschneidet, die Klage in einem ordnungsmäßigen neuen Rechtsstreite nochmals anhängig zu machen. Einen solchen Fall betraf das von der Revision angezogene Urteil des erkennenden Senats vom 28. Dezember 1901.

Vgl. Jurist. Wochenchr. Jahrg. 1902 S. 92 Nr. 12.

Gleichwohl ist auch dort eine Beschwerde des Klägers verneint worden, weil nur der an erster Stelle gegebene, den prozessualen Gesichtspunkt hervorgehende Entscheidungsgrund als maßgebend für die Bestimmung des Umfangs der Rechtskraftwirkung angesehen, und dem überflüssigen weiteren Entscheidungsgrunde in dieser Beziehung jede Bedeutung abgesprochen wurde. Gegentwärtig dagegen hat der Berufungsrichter hinsichtlich der Frage, ob das neue Vorbringen eine unzulässige Klagenänderung enthalte, überhaupt keine den Klägerinnen nachteilige Entscheidung gefällt, sondern zu ihren Gunsten die Zulässigkeit unterstellt. Er hat also dasjenige getan, was die Klägerinnen gewollt haben, nämlich die Frage materiell geprüft und entschieden, ob der Klagenanspruch sich etwa aus dem neuen Fundament rechtfertigen läßt. Davon, daß diese Entscheidung „in der Luft schwebt“, wie die Revision meint, kann keine Rede sein. Es ist dem Verlangen der Klägerinnen gemäß bereits in dem anhängigen Prozeß auch über die für den Klagenanspruch versuchte anderweite Begründung entschieden worden, und die Entscheidung geht ebenso in Rechtskraft über, wie dies ohne Widerspruch der Klägerinnen geschehen wäre, falls die Entscheidung zu Ungunsten des Beklagten gelautet hätte und von diesem nicht oder nicht mit Erfolg angefochten worden wäre. Wenn die Revision sich schließlich für ihre abweichende Ansicht auch noch auf das Urteil des VII. Civilsenats vom 28. November 1899,

Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 45 S. 379,

beruft, in dem allerdings der gegenteilige Standpunkt sich in Bezug auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges vertreten findet, so übersieht sie die wesentliche Verschiedenheit beider Fälle. Die Zulässigkeit des Rechtsweges bildet die begriffsnotwendige Voraussetzung für ein Tätigwerden der Gerichte überhaupt. Ihre Prüfung ist daher dermaßen unabhängig von Parteidispositionen und Fundamentalsätzen des Civilprozesses, daß bei Nichtzulässigkeit des Rechtsweges selbst noch in der Revisionsinstanz ein dem Kläger günstiges vorinstanzliches Urteil aufzuheben, und ohne Rücksicht auf die jenem aus der relativen Rechtskraft des Urteils erwachsenen prozessualen Rechte die Klage abzuweisen ist.

Vgl. Urteil vom 9. Dezember 1897, Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 40 S. 268.

Dagegen haben darüber, ob das nachträgliche Vorbringen eines

bei der Klagerhebung nicht geltend gemachten Klagegrundes zuzulassen, oder Kläger mit seiner neuen Begründung auf den Weg der Anstellung eines neuen Prozesses zu verweisen ist, die Parteien, abgesehen von der Revisionsinstanz, frei zu bestimmen, wie dies insbesondere für die Berufungsinstanz durch § 527 E.P.O. infolge der Abänderung, die dieser Paragraph (§ 489 a. F.) durch die Civilprozeßnovelle erfahren hat, anerkannt ist.“ . . .